

Beitragsordnung - 1. Völkerballclub München e. V.

Die Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 29.03.2026 beschlossen und ist ab dem 30.03.2026 gültig. Die Beitragsordnung gilt, bis eine neue Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Von Mitgliedern sind gemäß §7 der Vereinssatzung vom 21.04.2022, zuletzt geändert am 22.06.2022, Beiträge zu entrichten.

In der folgenden Übersicht sind die Mitgliedsbeiträge aufgeführt:

- Aufnahmegebühr: 0,00€
- Jahresbeitrag: 90,00€
- Ermäßigter Beitrag: 70,00€*
- Bearbeitungsgebühr bei fehlender SEPA-Einzugsermächtigung (gemäß §7 Abs. 6 der Vereinssatzung): 5,00 €

* Der ermäßigte Beitrag gilt für Studierende, Auszubildende, RentnerInnen, InhaberInnen des München-Passes, Schwerbehinderte (ab einem Grad der Behinderung von 50) sowie für Mitglieder, deren Erstwohnsitz mehr als 30km Luftlinie vom Verwaltungssitz des Vereins entfernt liegt. Die Anspruchsberechtigung ist dem Verein jährlich durch geeignete Nachweise zu belegen.

Bei unterjährigem Eintritt wird der Jahresbeitrag anteilig berechnet:

Eintrittszeitpunkt	Beitrag	Ermäßigter Beitrag
Bei Eintritt zwischen 01.01. und 31.03.	90,00 €	70,00 €
Bei Eintritt zwischen 01.04. und 30.06.	67,50 €	52,50 €
Bei Eintritt zwischen 01.07. und 30.09.	45,00 €	35,00 €
Bei Eintritt zwischen 01.10. und 31.12.	22,50 €	17,50 €

Zahlungsmodalitäten

Bei SEPA-Einzugsermächtigung:

Der fällige Mitgliedsbeitrag wird zum 01.01. des jeweiligen Jahres eingezogen. Für Neueintritte wird neben dem vorgenannten Einzugstermin der Mitgliedsbeitrag anteilig, entsprechend des Beitrittsdatums, berechnet und zusammen mit der Aufnahmegebühr am letzten Bankarbeitstag des jeweiligen Quartals eingezogen. Kosten, die dem Verein durch vom Mitglied zu vertretende Rücklastschriften entstehen, werden dem betreffenden Mitglied in voller Höhe in Rechnung gestellt.

Bei Nichterteilen einer Einzugsermächtigung:

Mitglieder sind verpflichtet, die fälligen Mitgliedsbeiträge zuzüglich der Bearbeitungsgebühr unaufgefordert als Bringschuld zu entrichten. Die Beiträge müssen bis spätestens zum 15.01. des Jahres auf das Konto des Vereins eingegangen sein. Die Bankverbindung ist beim Vorstand zu erfragen oder auf der Webseite des Vereins einzusehen. Bei unterjährigem Eintritt müssen die Beiträge bis spätestens Ende des laufenden Quartals eingegangen sein.

Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt